

Stellungnahme des WDR-Rundfunkrats zum zweiten Entwurf einer aktualisierten Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 8. April 2009

Der WDR-Rundfunkrat hat bereits zu dem am 10. Januar 2008 eröffneten ersten Konsultationsverfahren der EU-Kommission sowie zu dem ersten, am 4. November 2008 von der Kommission veröffentlichten Entwurf einer neuen Rundfunkmitteilung Stellungnahmen abgegeben und darin seine grundsätzlichen Positionen beschrieben. Darauf wird insofern verwiesen, als grundsätzlich weiterhin die Notwendigkeit einer umfassenden Überarbeitung der Rundfunkmitteilung von 2001 nicht gesehen wird.

Unter dieser Prämisse sowie der weiterhin bestehenden Einschätzung, dass es sich bei der deutschen Rundfunkgebühr nicht um eine staatliche Beihilfe handelt, kommt der WDR-Rundfunkrat bezüglich des aktuellen Entwurfs zu folgenden Einschätzungen:

- **Generelle Einschätzung:**

Der WDR-Rundfunkrat stellt fest, dass einigen in den bisherigen Anhörungsverfahren vorgetragene Bedenken inzwischen Rechnung getragen wurde. So wird, auch wenn die Kommission grundsätzlich an der Einführung eines europaweiten ex ante-Prüfverfahrens festhält, in stärkerer Weise als bisher auf die Definitionshoheit der Mitgliedstaaten abgehoben. Der jetzt vorliegende Entwurf der EU-Kommission enthält weniger Regelungsdichte, auch in Bezug auf die Auftragserteilung durch die Mitgliedstaaten, und nimmt damit eher Rücksicht auf die kulturelle Eigenständigkeit und die besondere rechtliche Situation des jeweiligen Landes.

- **ad 6.1. Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags, Nr. 44/48:**

Der WDR-Rundfunkrat unterstützt die Klarstellung, dass „die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags [...] unter die Kompetenz der Mitgliedstaaten (fällt), die ihre Entscheidung nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung auf gesamtstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene treffen können“ (44), sowie, dass sich „im Zusammenhang mit der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags im Rundfunksektor [...] die Rolle der Kommission darauf (beschränkt), sie auf offensichtliche Fehler zu prüfen“ (48).

- **ad 6.1. Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags, Nr. 47:**

Wichtig ist auch die Klarstellung, dass „die Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags [...] auch der Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten im digitalen Zeitalter Rechnung tragen und audiovisuelle Dienste umfassen (kann), die über jegliche Verbreitungsplattformen bereitgestellt werden“.

- **ad 6.2. Betrauung und Kontrolle, Nr. 52:**

Ausdrücklich begrüßt wird die den Mitgliedstaaten zugestandene Möglichkeit, vorsehen zu können, dass die Betrauung mit einem neuen Dienst unmittelbar nach der Durchführung der Prüfung erfolgt, um es öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu ermöglichen, rasch auf neue technologische Entwicklungen zu reagieren, und der Betrauungsakt erst im Anschluss förmlich konsolidiert wird. Das Einräumen dieser Möglichkeit trägt den tatsächlichen Entwicklungen der Medien Rechnung.
- **ad 6.2. Betrauung und Kontrolle, Nr. 54:**

Der WDR-Rundfunkrat unterstreicht die Hervorhebung seitens der Kommission, dass es den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Protokoll von Amsterdam obliegt, wie die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gestalten ist. Offenkundig sollen die Gremien des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht mehr nur als Ausnahme angesehen werden, sondern nach Auffassung der Kommission ist sicherzustellen, dass die Kontrolle von einer Stelle durchgeführt wird, „die effektiv von der Geschäftsführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unabhängig und mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet ist, um eine regelmäßige Kontrolle vorzunehmen“. Der WDR-Rundfunkrat ist ein in mehrfacher Hinsicht unabhängiges Organ: seine Mitglieder werden von gesellschaftlichen Institutionen entsandt, die kein Rückrufrecht haben. Die Unabhängigkeit ist auch gewährleistet in Hinblick auf die Ausstattung eines eigenständigen Gremienbüros und die fachlich begründete Vergabe von Gutachten. Der Rundfunkrat ist damit schon jetzt in der Lage, alle geforderten Kontrollaufgaben zu übernehmen. Der WDR erfüllt auch bereits jetzt alle Transparenzanforderungen.
- **ad 6.7. Diversifizierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstleistungen, Nr. 81:**

Der im neuen Entwurf akzentuierte Grundsatz der Technologieneutralität erscheint nur konsequent. Die Mitteilung fußt damit auf den Grundsätzen der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste. Der Entwurf anerkennt die Rechte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Diversifizierung, „damit die fundamentale Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in dem neuen, digitalen Umfeld gesichert wird“.
- **ad 6.7. Diversifizierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstleistungen, Nr. 89:**

Begrüßt wird seitens des WDR-Rundfunkrats die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben müssen, „ein Verfahren zu entwickeln, das in Hinblick auf die Marktgröße und die Marktstellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angemessen ist.“

- **ad 6.7. Diversifizierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstleistungen, Nr. 90:**

In diesem Zusammenhang ist es nur folgerichtig, dass die bereits im ersten Entwurf vom 4. November 2008 enthaltende Modellversuchsklausel beibehalten wurde, wonach „neue, innovative Dienste (etwa in Form von Pilotprojekten) in (zeitlich oder bezüglich des Nutzerkreises) begrenztem Umfang ausgetestet werden können“, was ebenso für die Rücklagenbildung, insbesondere für umfangreiche technologische Investitionen gilt (**6.5. Nettokostenprinzip und Überkompensierung, Nr. 74**).

Die oben genannten Aspekte, die in den neuen Entwurf in Folge der durchgeführten Konsultationen Eingang gefunden haben, werden vom WDR-Rundfunkrat als Voraussetzungen dafür angesehen, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Zukunft nicht zu verbauen. Wenigstens dieser erreichte Stand muss erhalten bleiben.

Folgende Klarstellungen hält der WDR-Rundfunkrat für dringend erforderlich:

- **ad 2. Die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Nr. 16:**

Ausdrücklich wird erwähnt, dass nicht nur private Rundfunkveranstalter, sondern auch Zeitungsverlage und Printmedien im Internet mit dem öffentlich-rechtlichen Angebot in Konkurrenz stehen. Alle diese kommerziellen Mediendienstleister sind somit in die marktlichen Abwägungen bei der beabsichtigten Einführung neuer Angebote mit einzubeziehen. Damit wird ein neues duales System im Bereich der Telemedien konstruiert, dessen publizistische Auswirkungen auf europäischer aber auch auf nationaler Ebene überprüft werden sollten.

- **ad 4.1. Beihilfecharakter der staatlichen Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, Nr. 21:**

Unbeschadet der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Auffassungen, inwieweit es sich bei der deutschen Rundfunkgebühr um eine staatliche Beihilfe handelt, wiederholt der WDR-Rundfunkrat seine großen Bedenken dagegen, seitens der Kommission bei der Beurteilung einer Maßnahme, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, „nicht deren Zweck, sondern deren Auswirkungen“ als Maßstab zu nehmen. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

- **ad 6.1. Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags, Nr. 48 / 6.3. Wahl des Systems zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, Nr. 57/58:**

Als dringend erforderlich wird eine Klarstellung bei den Beispielen für Fehler im öffentlichen Auftrag angesehen. Während die Formulierung in Absatz 48 („Ein offensichtlicher Fehler in der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags liegt vor, wenn dieser Tätigkeiten umfasst, bei denen realistischweise nicht davon

auszugehen ist, dass sie – mit den Worten des Protokolls von Amsterdam – der Befriedigung der „demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen. Dies ist u. a. bei Werbung, elektronischem Handel, Teleshopping, kommerziellen Gewinnspielen, Sponsoring und Merchandising in der Regel der Fall“) auch die Interpretation zuließe, dass z. B. Sponsoring und Werbung dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zugestanden werden sollen, ist laut der Absätze 57/58 hingegen Mischfinanzierung ausdrücklich erlaubt. Insofern sollte eine redaktionelle Klarstellung auch die internen Widersprüche aufheben. Sollte die Kommission mit dieser Formulierung ein Einfallstor für das generelle Verbot von Werbung, elektronischem Handel, Teleshopping, kommerziellen Gewinnspielen, Sponsoring und Merchandising sehen, muss dringend darauf hingewiesen werden, dass eine solche restriktive Maßnahme zu einer nicht zu verantwortenden Vielfaltseinschränkung führen würde. Damit wäre beispielsweise der Ausschluss des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Sportveranstaltungen verbunden, denn Sportberichterstattung von Großereignissen ist heute ohne Sponsoring nicht mehr möglich. Der WDR-Rundfunkrat wendet sich entschieden gegen eine solche Disbalance im dualen System.

- **ad 6.1. Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags, Nr. 48:**

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte auf eine nicht justiziable Formulierung verzichtet werden. Der Begriff „klarer Mehrwert“ ist nicht operational zu bestimmen. Deshalb sollte auf diesen Satz ganz verzichtet werden, mindestens aber der Begriff „klar“ gestrichen werden.

- **ad 6.2. Betrauung und Kontrolle, Nr. 53:**

Die kontrollierende Instanz „geeignete Stelle“ oder „Behörde“ muss auf jeden Fall von staatlicher Einflussnahme frei sein. Die Kontrolle darf auf keinen Fall die Rundfunkfreiheit konterkarieren.